



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Satzung zur Änderung der Studienordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1987**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-27428**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung  
zur Änderung der Studienordnung  
für den integrierten Studiengang Chemie  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 7. September 1987

Satzung  
zur Änderung der Studienordnung  
für den integrierten Studiengang Technomathematik  
an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn  
Vom 30. Juni 1987

18. September 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **33**

## Satzung

zur Änderung der Studienordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 7. September 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Die Studienordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 9. November 1984 (veröffentlicht in den Amtliche(n) Mitteilungen Nr. 14/1984 vom 27.11.1984 der Universität - Gesamthochschule - Paderborn) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird das Zitat "17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165) in "17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765)" geändert.
2. In Ziffer 0 wird im ersten Absatz bei dem Wort "Studierenden" ein Sternchen und am Fuß der Seite folgende Fußnote angebracht:

---

\* "Frauen führen die in dieser Studienordnung genannten Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form."

3. In den Ziffern 0 und 1 werden nach dem Klammereinschub "(GABl. NW. S. 499)" die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1987 (GABl. NW. S. 287)" eingefügt.
4. In den Ziffern 0, 6.1, 6.2 Regelungen über das Hauptstudium I Buchstabe c, 9.1.1 Regelungen über die Diplom-Vorprüfung I Buchstabe c und 9.2.1 Regelungen über die Diplomprüfung I Buchstabe c werden die Worte "Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe" durch die Worte "Chemie und Technologie der Beschichtungsstoffe" ersetzt.
5. Ziffer 6.2 wird außerdem wie folgt geändert:

- a) Vor den Regelungen über das Hauptstudium I wird folgender dritter Absatz angefügt:

"Im Hauptstudium I kann auf Antrag ein zusätzliches Praxissemester durchgeführt werden."

- b) Die Buchstaben a bis d der Regelungen über das Hauptstudium I erhalten folgende Fassung:

- a) Studienrichtung "Chemische Labortechnik"

Ausbildungsschwerpunkte dieser Studienrichtung sind  
Instrumentelle Analytik,  
Meßwerterfassung und -verarbeitung,  
Chemische Reaktionstechnik sowie  
Organische Chemie.

Zusätzlich werden Kenntnisse in  
Bioorganischer Chemie und  
Angewandter Molekülspektroskopie

vermittelt.

b) Studienrichtung "Chemische Reaktionstechnik"

Ausbildungsschwerpunkte dieser Studienrichtung sind  
Chemische Reaktionstechnik,  
Chemische Verfahrenstechnik,  
Prozeßrechentechnik und Datenverarbeitung sowie  
Meß- und Regelungstechnik.

Zusätzlich werden Kenntnisse in  
Organischer Chemie  
vermittelt.

c) Studienrichtung "Chemie und Technologie der Beschich-  
tungsstoffe"

Ausbildungsschwerpunkte dieser Studienrichtung sind  
Chemie und Technologie der Lackrohstoffe,  
Herstellung von Anstrichstoffen,  
Herstellungs- und Verarbeitungstechnologie,  
Meß- und Prüfverfahren und  
Oberflächeneigenschaften des zu beschichtenden  
Werkstückes.

Im Rahmen dieser Themen werden arbeitshygienische und  
Umweltfragen besonders berücksichtigt.

d) Studienrichtung "Kunststoffe"

Ausbildungsschwerpunkte dieser Studienrichtung sind  
Makromolekulare Chemie,  
Herstellung von Kunststoffen,  
Meß- und Prüfverfahren und  
Kunststoffverarbeitung.

Zusätzlich werden Kenntnisse über  
Farbmittel und Füllstoffe  
vermittelt."

- c) Im vorletzten Absatz der Regelungen über das Hauptstudium I bzw. II werden jeweils die Worte "im Umfang von vier Semesterwochenstunden" gestrichen.
- d) In den Regelungen über das Hauptstudium II wird in Buchstabe b im zweiten Satz das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten "Chemischer Verfahrenstechnik" die Worte "und Numerischer Mathematik" angefügt. Im dritten Satz wird das Wort "und" durch ein Komma und die Worte "in der Technischen Chemie sowie in" ersetzt.
6. In den Ziffern 7 letzter Absatz, 9.1.2 siebter und letzter Absatz und 9.2.2 sechster und achter Absatz wird der Begriff "Hochschullehrer" durch "Professor" ersetzt.
7. Ziffer 8 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort "Einführungspraktikum" wird durch das Wort "Praktikum" ersetzt.
- b) Der Satz "Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bedürfen eines Beschlusses des Prüfungsausschusses und des Fachbereichsrates." wird angefügt.
8. Ziffer 9.1.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden das Wort "Einführungspraktikum" durch das Wort "Praktikum" und das Wort "ist" durch das Wort "sind" ersetzt.
- b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Leistungsnachweis für Einführung in das Programmieren wird erst bei der Meldung zur Diplomprüfung vorgelegt.

9. In Ziffer 9.2.1 werden die Regelungen über die Diplomprüfung I außerdem wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Nummer 3 werden die Worte "Meß- und Regelungstechnik" durch die Worte "Meßwerterfassung und -verarbeitung" ersetzt.

b) Buchstabe a Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

Bioorganische Chemie,  
Chemische Reaktionstechnik,  
Instrumentelle Analytik der Polymeren,  
Arbeits- und Betriebslehre,  
Anorganische Chemie,  
Biotechnologie,  
Chemische Verfahrenstechnik,  
Chemische Produktionsprozesse der Industrie,  
Umwelttechnik (Technische Chemie V)."

c) Buchstabe b Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

Organische Chemie,  
Prozeßdatenverarbeitung,  
Biotechnologie,  
Chemische Produktionsprozesse der Industrie,  
Grundlagen des Apparatebaus,  
Makromolekulare Chemie,  
Spezielle Chemische Verfahrenstechnik,  
Spezielle Organische Chemie,  
Umwelttechnik (Technische Chemie V)."

d) In Buchstabe c wird Nummer 2 gestrichen. Nummer 3 wird Nummer 2, wobei das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt wird.

Als Nummer 3 wird eingefügt:

"3. Instrumentelle Analytik der Polymeren sowie"

e) Buchstabe c Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

Herstellung von Anstrichstoffen,  
Meß- und Prüfverfahren,  
Probrechentechnik,  
Arbeits- und Betriebslehre,  
Chemische Produktionsprozesse der Industrie,  
Chemische Verfahrenstechnik,  
Grundlagen des Apparatebaus,  
Makromolekulare Chemie,  
Meß- und Regelungstechnik."

f) Buchstabe d Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

Makromolekulare Chemie,  
Farbmittel und Füllstoffe,  
Meß- und Regelungstechnik,  
Arbeits- und Betriebslehre,  
Chemische Produktionsprozesse der Industrie  
Chemische Verfahrenstechnik,  
Grundlagen des Apparatebaus,  
Prozeßrechentechnik."

g) Die beiden letzten Absätze werden durch den Satz "Im Rahmen der Diplomprüfung I kann der Studierende das 4. Prüfungsfach aus den oben aufgeführten Wahlpflichtfächern wählen." ersetzt.

10. In Ziffer 9.2.1 werden die Regelungen über die Diplomprüfung II wie folgt geändert:



- a) In Buchstabe a Nummer 1 und Buchstabe b Nummer 3 werden die Bezeichnungen der Fächer "Anorganische (einschließlich Analytische) Chemie" und "Anorganische Chemie" in "Anorganische und Analytische Chemie" geändert.
- b) In Buchstabe b wird Nummer 5 Nummer 3, Nummer 4 wird Nummer 5 und Nummer 3 wird Nummer 4.

11. Ziffer 9.2.2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Katalog der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums II in der Studienrichtung "Chemie" werden die Worte "Angewandte Chemie oder" vorangestellt.
- b) An den Katalog der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums II in der Studienrichtung "Chemische Technik" werden nach dem Fach "Makromolekulare Chemie" die Worte "oder Organische Chemie" angefügt.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1986/87 erstmalig für den integrierten Studiengang Chemie der Universität - Gesamthochschule - Paderborn eingeschrieben worden sind. Studenten die ihr Studium vor dem Wintersemester 1986/87 begonnen haben, studieren nach der im Sommersemester 1986 geltenden Prüfungsordnung und legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1986 geltenden Prüfungsordnung ab. Entsprechendes gilt für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1982/83 aufgenommen haben. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11. März 1987 in Kraft. Sie wird in den Amtliche(n) Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Die durch diese Änderungssatzung geänderte Studienordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn wird in der Neufassung in den Amtliche(n) Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des  
Fachbereichs 13 - Chemie und Chemietechnik - vom 20.05.1987 und  
des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom  
02.09.1987 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität -  
Gesamthochschule - Paderborn vom 07.09.1987.

Paderborn, den 7. September 1987

Der Rektor

*Friedrich Buttler*

( Prof. Dr. Friedrich Buttler )

## Satzung

zur Änderung der Studienordnung für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 30. Juni 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn erlassen:

### Artikel I

Die Studienordnung für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 5. November 1986 (veröffentlicht in den Amtliche(n) Mitteilungen Nr. 22/1986 der Universität - Gesamthochschule - Paderborn) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstabe c wird im 1. Spiegelstrich das Wort "Fachhochschule" durch das Wort "Fachoberschule" ersetzt.
- b) In Satz 1 Buchstabe d werden die Worte "von der Kultusministerin/" gestrichen.
- c) In Satz 4 wird nach dem Klammereinschub eingefügt: ",geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1984 (GV.NW. S. 300),"

2. In Tabelle III wird auf Seite 18 in der linken Spalte vor der Zeile "8 Num. Methoden der Fertigungslehre 2 + 1" die Zeile: "Kontinuumsmechanik 3 2 + 1 oder" eingefügt.

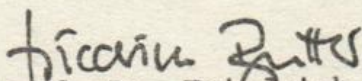
## Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft.  
Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Ge-  
samthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik-Informatik vom 06.03.1987, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 26.05.1987, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau vom 27.05.1987, des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 03.06.1987 und der Genehmigung des Rektors der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 30.06.1987.

Paderborn, den 30. Juni 1987

Der Rektor  
der Universität-GH-Paderborn

  
(Prof. Dr. Friedrich Buttler)